

**Frage 1: Wie ist sichergestellt, dass die im Lissabon-Vertrag festgelegten Standards hinsichtlich kommunaler Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge ungeschmälert bleiben?**

Die EU nimmt die im Lissabon-Vertrag festgelegten Standards hinsichtlich kommunaler Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge sehr ernst (siehe Antwort zu Frage 3). Alle bisherigen Handelsabkommen der EU, einschließlich CETA, beinhalten deshalb eine allgemeine Ausnahme von Verpflichtungen – in der rechtlichen Form eines sogenannten Vorbehalts – für den gesamten Bereich der Daseinsvorsorge, zum Beispiel im öffentlichen Gesundheitswesen, im öffentlichen Bildungswesen oder in der Wasserversorgung. Dies erlaubt es unter anderem, öffentliche Monopole oder Konzessionen für bestimmte inländische private Anbieter auf kommunaler Ebene zu unterhalten. Eine Verpflichtung zur Privatisierung besteht nicht.

Der Text lautet wie folgt:

*“Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.”*

(EU-Verpflichtungen im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen in deutscher Fassung, S. 2)<sup>1</sup>

Über diese allgemeine Ausnahme für die Daseinsvorsorge hinaus nehmen wir in unsere Handelsabkommen weitere spezifische Vorbehalte für folgende Bereiche auf:

- staatlich finanzierte oder ansonsten staatlich geförderte Gesundheitsversorgung und soziale Dienste (siehe CETA-Text S. 1510 f.);
- staatlich finanzierte oder ansonsten staatlich geförderte Bildung (siehe CETA-Text S. 1509);
- Dienste zur Wassersammlung, -aufbereitung, -verteilung und -bewirtschaftung (siehe CETA-Text S. 1502f.).

Diese spezifischen Vorbehalte gestatten es u.a. ausdrücklich, Anbietern von außerhalb der EU – über die Unterhaltung von öffentlichen Monopolen und Konzessionen hinaus – den Zugang zum EU Markt zu verwehren. Dienstleistungen der Daseinsvorsorge können außerdem weiter subventioniert werden.

---

<sup>1</sup> Siehe auch CETA-Text, S. 1500 in englischer Sprache.

Es ist weiterhin wichtig zu erwähnen, dass Regierungen bzw. Behörden nicht in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge zu regulieren, z.B. über die Bestimmung von Sicherheits- oder Qualitätsstandards.

## **2. Ist die Daseinsvorsorge Teil der Verhandlungen zu TTIP, CETA und TiSA?**

Einige Sektoren, die für die Daseinsvorsorge relevant sind, werden grundsätzlich von den EU-Handelsabkommen abgedeckt, wie zum Beispiel soziale Dienste, Gesundheitsdienstleistungen oder Bildung. Allerdings werden, wie in Frage 1 beschrieben, Dienstleistungen, die durch den Staat finanziert oder anderweitig gefördert werden, von Liberalisierungsverpflichtungen ausgenommen. Bei Dienstleistungen, die ausschließlich privat finanziert werden, kann jeder Mitgliedstaat individuell entscheiden, inwieweit er sich verpflichten möchte, den Marktzugang von außereuropäischen Anbietern zuzulassen.

## **3. Welches Verständnis von Daseinsvorsorge liegt ggf. den Verhandlungen zugrunde?**

Die Daseinsvorsorge hat einen besonderen Stellenwert in der EU. Das Verständnis der Daseinsvorsorge basiert auf dem Vertrag der Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 14 und Protokoll Nr. 26 über Dienste von Allgemeinem Interesse. Dieses Verständnis ist auch in Ziffer 19 der Verhandlungsrichtlinien zu TTIP festgelegt.

## **4. Was wird - in Abgrenzung zum deutschen Verständnis von Daseinsvorsorge – unter „public utilities“ und „public services“ (CETA-Annex II) verstanden?**

Die Begriffe 'public utilities', 'public services' sowie die deutsche 'Daseinsvorsorge' werden synonym verwendet. Generell werden unter diesen Begriffen Dienstleistungen verstanden, die für das menschliche Dasein als notwendig erachtet und durch den Staat finanziert bzw. anderweitig gefördert werden.

Der in den EU-Handelsabkommen verwendete Begriff der 'public utilities' basiert auf dem französischen Ausdruck 'services d'utilité publique'. Er wird nicht explizit definiert, jedoch wird durch eine illustrative (d.h. nicht abschließende) Liste von Dienstleistungen aufgezeigt, in welchen Bereichen solche 'public utilities' existieren können.

## **5. Welche Folgerungen können für Kommunalisierungen bzw. Rekommunalisierungen von Leistungen der Daseinsvorsorge wie Breitband-, Strom-, Wasser- und Gasversorgung sowie Abwasserbeseitigung u. a. aus dem Abschluss von Freihandelsabkommen wie TTIP und CETA erwachsen?**

Wie oben beschrieben, enthalten EU-Handelsabkommen Schutzklauseln, die die Daseinsvorsorge schützen. Dies gestattet auch Rekommunalisierungen. Sollte ein EU-Handelsabkommen eine sogenannte Ratchetklausel enthalten wie in CETA (siehe Antwort zu Frage 7), würde die Anwendung einer solchen Klausel auf die Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich ausgeschlossen.

Konsequenzen für Kommunalisierungen bzw. Re-kommunalisierungen ergeben sich aufgrund der oben genannten Schutzklauseln für die Daseinsvorsorge deshalb nicht. Die EU-Mitgliedstaaten können jederzeit entscheiden, eine früher privat erbrachte Dienstleistung staatlich erbringen zu lassen.

## **6. Gefährden internationale Handelsabkommen wie TTIP und CETA kommunale Ausgleichsleistungen an defizitäre, aber bedarfsgerechte Krankenhäuser, den krankenhausrrechtlichen Grundsatz der Trägervielfalt oder eine struktursteuernde und qualitätsorientierte Krankenhausplanung der Länder?**

Nein. Die EU hat in allen Handelsabkommen für das Gesundheitswesen, zu dem auch Krankenhäuser gehören, umfangreiche Schutzklauseln vorgesehen. Dies bedeutet, dass die EU für Krankenhäuser, die staatlich finanziert werden oder sonstige staatliche Unterstützung erhalten, keinerlei Verpflichtungen eingeht, ihren Markt zu öffnen. Für ausschließlich privat finanzierte Krankenhäuser hat sich die EU außerdem ausdrücklich vorbehalten, eine sogenannte "Bedarfsprüfung" vorzunehmen (siehe entsprechenden Vorbehalt auf S. 1509 des veröffentlichten CETA-Textes<sup>2</sup> bzw. S. 105 des veröffentlichten TiSA-Ausgangsangebots<sup>3</sup>). Handelsabkommen beeinträchtigen keines der genannten Grundsätze.

## **7. Welches ist die beabsichtigte Wirkung von „Standstill-“ bzw. „Ratchet-“ Klauseln?**

Standstill (Stillhalte)- sowie Ratchet (Sperrklinken)-Klauseln haben keine Auswirkung auf Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

Grundsätzlich bewirkt eine Standstill (Stillhalte)-Klausel, dass ein Land keine neuen Handelshemmnisse in den hiervon erfassten Sektoren einführen kann, die über die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgeführten Handelshemmnisse hinausgehen. Eine Ratchet (Sperrklinken)-Klausel bewirkt, dass ein Land ein Handelshemmnis, das es nach dem Inkrafttreten eines Abkommens abschafft, zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder einführen kann.

Bislang sind die genannten Klauseln nur in CETA und teilweise in TiSA enthalten. Aber selbst wenn diese Klauseln in einem Handelsabkommen aufgeführt sind, kann die EU entscheiden, welche Dienstleistungen von diesen Klauseln betroffen sind. Dienstleistungen der Daseinsvorsorge werden sowohl in CETA als auch im Angebot der EU in TiSA ausdrücklich von diesen Klauseln ausgenommen.

## **8. Ist es zutreffend, dass Rekommunalisierungen nach Abschluss von internationalen Handelsabkommen nach den Klauseln in Frage 7 ausgeschlossen sind?**

Wie in Frage 7 erläutert, ist eine Re-kommunalisierung von Dienstleistungen auch nach Abschluss von internationalen Handelsabkommen nicht ausgeschlossen. Entscheidungen,

---

<sup>2</sup> [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc\\_152806.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf)

<sup>3</sup> [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc\\_152689.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc_152689.pdf)

privatisierte Dienstleistungen zurück in die öffentliche Hand zu bringen, können wieder revidiert werden. Handelsabkommen befassen sich nicht mit der grundsätzlichen Frage, ob eine Dienstleistung aus öffentlicher Hand oder von privaten Anbietern erbracht wird, sondern nur mit der Frage, inwieweit ausländischen Dienstleistungserbringern der Marktzugang gewährt wird, wenn die Entscheidung für eine private Dienstleistungserbringung bereits erfolgt ist. Eine Re-kommunalisierung ist selbstverständlich möglich.

**9. Können Monopole kommunaler Selbstverwaltungsorgane aufgrund nationaler Regelungen unzweifelhaft bestehen bleiben (insbesondere Monopolstellung in der Wasserversorgung)?**

Ja, kommunale Selbstverwaltungsorgane können auch nach Abschluss von Handelsabkommen Monopole halten. Speziell hinsichtlich der Wasserversorgung beinhalten alle EU-Handelsabkommen, zusätzlich zur generellen Ausnahme zur Unterhaltung von Monopolen und Konzessionen, eine spezifische Ausnahme die lautet wie folgt (Text nur in englischer Sprache verfügbar):

*"The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of services relating to the collection, purification and distribution of water to household, industrial, commercial or other users, including the provision of drinking water, and water management."*

CETA-Text S. 1502f.

**10. Bleiben insoweit auch die bestehenden Hoheits- und Satzungsrechte der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften unangetastet?**

Ja. EU-Handelsabkommen schränken die bestehenden Hoheits- und Satzungsrechte der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften nicht ein.

**11. Inwieweit werden die kommunal getragenen Sparkassen durch Freihandelsabkommen angetastet?**

EU-Handelsabkommen schränken die kommunal getragenen Sparkassen nicht ein. Obwohl die EU seit dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen in den späten 90er Jahren umfassende Verpflichtungen im Bankensektor eingegangen ist, wurde die Regulierung von Sparkassen nie von anderen Mitgliedern der Welthandelsorganisation in Frage gestellt. Weder CETA noch TTIP werden die Privatisierung von Sparkassen erzwingen oder die gemeinnützigen Ziele von Sparkassen antasten.

**12. Können Investoren aus den USA und Kanada im Rahmen von TTIP/CETA ggf. einen Marktzugang in nicht monopolisierten öffentlichen Bereichen (z.B. Pflegeheime, Volkshochschulen) für sich beanspruchen?**

Auch in Bereichen, die keinem Monopol unterliegen, kann der Marktzugang für Investoren aus dem außereuropäischen Ausland beschränkt werden, aufgrund der oben beschriebenen spezifischen Vorbehalte. Dies gilt auch für Pflegeheime, die unter den spezifischen Vorbehalt der sozialen Dienste fallen, sowie für Volkshochschulen, die durch den spezifischen Vorbehalt zur staatlich geförderten Bildung geschützt werden.

### **13. Wie wird sichergestellt, dass die Abkommen nicht über die Verpflichtungen des bestehenden europäischen Wettbewerbsrechts hinausgehen?**

Grundsätzlich stellt die EU sicher, dass die in einem Handelsabkommen verankerten Bestimmungen mit der EU-Gesetzgebung übereinstimmen. Dies gilt sowohl für die für Dienste von Allgemeinem Interesse geltenden Prinzipien, die im Vertrag zur Funktionsweise der Europäischen Union, Artikel 14 und Protokoll Nr. 26, festgeschrieben wurden, als auch für diesbezügliche sekundärrechtliche Bestimmungen im Rahmen des europäischen Wettbewerbsrecht. Das europäische Wettbewerbsrecht wird weiterhin für alle in der EU tätigen Unternehmen gelten, und kein Handelsabkommen wird Auswirkungen auf geltendes Wettbewerbsrecht im Hinblick auf die staatliche Förderung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge haben.

## **II. Struktur der Verhandlungen**

### **14. Inwiefern dient der vorliegende Text von CETA als Verhandlungsgrundlage für TTIP und TiSA?**

Jede Verhandlung wird eigenständig und unabhängig von anderen Abkommen durchgeführt. Der Inhalt der Handelsabkommen hängt von den spezifischen Zielen der EU und des jeweiligen Verhandlungspartners ab.

### **15. Ist eine Entscheidung über den Verhandlungsgrundsatz Positiv- oder Negativliste absehbar? Falls ja, wann?**

CETA wurde auf Basis einer Negativliste verhandelt. TiSA ist ein sogenanntes Hybridmodell, in dem Nichtdiskriminierungsbestimmungen in einer Negativliste und Marktzugangsbestimmungen in einer Positivliste festgehalten werden. Das derzeitige TTIP-Angebot der EU basiert auf dem TiSA-Hybridmodell.

### **16. Welche Entscheidungskriterien werden für den Verhandlungsgrundsatz über die Positiv- oder Negativliste zugrunde gelegt?**

Die EU-Handelsabkommen basieren teils auf Negativlisten (z.B. CETA), teils auf Positivlisten (z.B. KOREU oder Singapur).

Unsere Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass sowohl Positiv- als auch Negativlisten gleichermaßen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge schützen können – nicht zuletzt auch

deshalb, weil die oben genannten Vorbehalte identisch sowohl in Positiv- als auch in Negativlisten gelten. Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sind dementsprechend z.B. in den Abkommen der EU mit Korea und Kanada gleichermaßen geschützt, obwohl ersterem eine Positivliste und letzterem eine Negativliste zugrunde liegt.

**17. Wie wird in den Verhandlungen dem Art. 4 II EUV in den Verhandlungen Sorge getragen, der explizit die lokale Selbstverwaltung anerkennt?**

Das Recht auf regionale und lokale Selbstversorgung, verankert in Artikel 4.2 des Vertrags über die Europäische Union, wird durch die oben erwähnten Schutzmechanismen für die Daseinsvorsorge gewahrt.

**18. In welcher Form ist beabsichtigt kommunale Vertreter intensiver am Informationsfluss zu beteiligen?**

Die Vertreter deutschen Kommunen in Brüssel haben direkten Zugang zu den Verhandlern der relevanten Bereiche der obig genannten Abkommen. Inzwischen besteht außerdem weiterhin die Möglichkeit direkt an den Debriefings der EU und US Chefverhandler während der Verhandlungsrunde teilzunehmen.

**19. In welcher Form ist beabsichtigt - und ggf. warum nicht - kommunale Vertreter an der „Advisory Group“ zu beteiligen um die kommunale Expertise in der Anwendung europäischen Rechts adäquat berücksichtigen zu können?**

Es bestehen keine Überlegungen kommunale Vertreter in die Beratergruppe aufzunehmen. Die Beratergruppe ist ein Gremium, das für Vertreter der Zivilgesellschaft geschaffen wurde, die nicht formell im Rahmen der Europäischen Institutionen eingebunden sind. Im Rahmen der Europäischen Institutionen obliegt es der Bundesregierung die Interessen der Deutschen Kommunen und Länder zu vertreten. Allerdings wird der Ausschuss der Regionen Zugang zu dem Leseraum mit den Verhandlungstexten bekommen.

**20. Wenn die Kommission die Auffassung vertritt, dass es sich bei TTIP und CETA nicht um sog. „gemischte Abkommen“ handelt: wie wird dann sichergestellt, dass die Interessen der kommunalen Ebene mit berücksichtigt werden?**

Der CETA Text befindet sich derzeit noch in der Rechtsförmlichkeitsprüfung. Die Entscheidung, ob es sich um ein gemischtes Abkommen handelt oder nicht, wird erst am Ende dieser Prüfung und zum Zeitpunkt der Übersendung an den Rat der Europäischen Union erfolgen können.

Das TTIP Abkommen befindet sich in einer noch viel früheren Phase, da in vielen Bereichen noch keine Texte vorliegen. Es ist deshalb zu früh, Spekulationen über die Rechtsnatur des Abkommens anzustellen. Kommissar De Gucht hat allerdings schon früh darauf hingewiesen, dass auf Grund der Breite des behandelten Themenfeldes, dieses Abkommen aller Voraussicht nach ein gemischtes Abkommen sein wird.

**21. Inwiefern hätten Unternehmen die Möglichkeit bei nicht inhaltsgleicher Ausgestaltung der beiden Abkommen TTIP und CETA von unterschiedlichen Standorten in den USA und Kanada zu profitieren? Welche Voraussetzungen müssen vorliegen um als Investor anerkannt zu werden?**

Die Frage, ob ein Investor von den Bestimmungen eines Freihandelsabkommens erfasst ist, wird klar in diesen geregelt. So stellt zum Beispiel die Definition in CETA klar (CETA-Text S. 150), dass nur Investoren, die als natürliche oder juristische Personen die Nationalität einer Vertragspartei besitzen und die substantielle Wirtschaftsaktivitäten im Territorium einer der Vertragsparteien vorweisen können, vom Vertrag erfasst werden. Durch diese auf dem EU-Vertrag basierende Definition sind Briefkastenfirmen ausgeschlossen.

CETA enthält Vorschriften zur Verhinderung betrügerischer oder manipulativer Klagen. So ist es beispielsweise ausdrücklich verboten, eine Investition oder Unternehmensumstrukturierung mit dem Ziel vorzunehmen, Investitionsbestimmungen im Freihandelsabkommen EU-Kanada (CETA) Klage einzureichen (wie Philip Morris es getan haben soll, um die australische Regierung zu verklagen). Dies ist ein Novum bei einer ISDS-Regelung.

Entsprechende Bestimmung im CETA: Artikel X.17.3

### **III. Schiedsgerichtsverfahren**

**22. Kann - und ggf. warum kann - der ordentliche Rechtsweg durch die geplanten Schiedsgerichtsverfahren für Klagen gegen Kommunen ausgeschlossen werden?**

Nationale Gerichte sind der übliche und erste Rechtsweg für Unternehmen, die von Regierungsmaßnahmen betroffen sind. Diese klassische Funktion nationaler Gerichte wird nicht durch die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten (Investor-State Dispute Settlement – ISDS) abgeändert oder eingeschränkt. Investitionsschutzabkommen sind aber üblicherweise nicht vor nationalen Gerichten einklagbar. Das ist der Grund, warum internationale Streitbeilegung durch ISDS benötigt wird. Hinzukommt, dass Erfahrungen gezeigt haben, dass nationale Gerichte nicht immer völlig frei von politischem Einfluss sind, insbesondere im internationalen Wirtschaftsverkehr. Darum hat die Europäische Union (EU) das WTO-System zur Beilegung von Streitigkeiten, auf das sie sich öfters verlässt, miterfunden.

Die Frage ist nicht so sehr, ob nationale Gerichte oder internationale Schiedsgerichte die angemessene Form für die Beilegung von Streitigkeiten sind, sondern wie beide Systeme interagieren und wie sichergestellt werden kann, dass die internationale Schiedsgerichtsbarkeit nicht zu Lasten nationaler Gerichte missbraucht wird. Der Ansatz der EU – wie er sich in CETA widerspiegelt – ist es, die Verwendung von nationalen Gerichten als Weg der Streitbeilegung zwischen Investoren und Staaten zu fördern und sicherzustellen,

dass Investoren nicht zeitgleich Rechtsmittel vor nationalen Gerichten und vor Investor-Staat Schiedsgerichten einlegen können.

**23. Wie wird sichergestellt, dass demokratische Entscheidungen der kommunalen Selbstverwaltungsorgane keine Klagen vor internationalen Schiedsgerichten zur Folge haben können?**

In demokratischen Systemen, in denen die Rechtsstaatlichkeit gilt, wird Unternehmen oder Personen nicht verboten eine Beschwerde gegen staatliches Handeln vorzubringen. Handlungen der Regierungen unterliegen in der Regel gerichtlicher Überprüfung. In allen europäischen Ländern werden Beschwerden jeden Tag vorgebracht. Die entscheidende Frage ist, aus welchen Gründen diese Beschwerden vorgebracht werden können und ob sie erfolgreich sein werden.

Die von der EU ausgehandelten Vereinbarungen bestätigen eindeutig das Recht des Staates auf Regulierung und Verwirklichung berechtigter Gemeinwohlziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz in nicht diskriminierender Weise. Darüber hinaus können Ansprüche nur unter einer sehr begrenzten und eng definierten Reihe von Umständen vorgebracht werden: Im Fall von Diskriminierung gegenüber europäischen Unternehmen, Enteignung ohne Entschädigung, Rechtsverweigerung oder Willkür.

EU-Investitionsabkommen führen im Gegensatz zu vielen existierenden deutschen Investitionsschutzabkommen auch einige inhaltliche und verfahrensrechtliche Garantien ein, die verhindern sollen, dass Forderungen gegenüber nicht diskriminierenden legitimen politischen Maßnahmen erfolgreich sein können, und die sicherstellen, dass der Kläger im Fall einer nicht erfolgreichen Klage die gesamten Kosten des Verfahrens tragen muss.

**24. Inwiefern ist mit einem Anstieg der Klagen vor internationalen Schiedsgerichten zu rechnen und welche Erkenntnisse liegen über bisherige Schiedsgerichtsverfahren repräsentative Erkenntnisse vor, die eine seriöse Beantwortung der Frage 12<sup>4</sup> ermöglichen?**

Es ist schwierig, die Anzahl der Beschwerden vor internationalen Schiedsgerichten, die von einem internationalen Investitionsabkommen zu erwarten sind, zu beurteilen. Man kann dennoch auf der Grundlage der bisher verfügbaren Zahlen sehen, dass Schiedsverfahren am häufigsten von Antragstellern aus der EU eingeleitet wurden (299 Fälle oder 53% aller bekannten Streitigkeiten, bis Ende 2013). Im Jahr 2013 wurden die meisten Fälle (33 ISDS Fälle, 58% aller neuen ISDS Fälle) durch EU-Investoren eingeleitet, wohingegen US-Investoren 9% und kanadische Investoren 3,5% der neuen Fälle initiierten.

In Bezug auf die Erfolgsquote von ISDS Fällen zeigen Daten von UNCTAD und ICSID, dass in abgeschlossenen Fällen der Staat im Durchschnitt erfolgreicher als der Investor ist. EU-

---

<sup>4</sup> "12. Können Investoren aus den USA und Kanada im Rahmen von TTIP/CETA ggf. einen Marktzugang in nicht monopolisierten öffentlichen Bereichen (z. B. Pflegeheime, Volkshochschulen) für sich beanspruchen?"



spezifische Daten von ICSID zeigen, dass EU-Mitgliedstaaten im Durchschnitt erfolgreicher als andere Staaten darin waren, Ansprüche gegen sie abzuweisen. Investoren waren gegen EU-Mitgliedstaaten nur in einem Drittel der Fälle erfolgreich oder teilweise erfolgreich. In Bezug auf die Entschädigung in den Fällen, in denen der Investor erfolgreich war (d.h. weniger als die Hälfte), geht aus verschiedenen empirischen Studien hervor, dass Investoren im Durchschnitt deutlich weniger erhalten (weniger als ein Zehntel), als sie gefordert haben.

## **25. Inwieweit würde die Europäische Union im Falle von Schadensersatzverpflichtungen zulasten kommunaler Selbstverwaltungsorgane durch Schiedsgerichtsverfahren haftungsrechtlich einstehen?**

Im Rahmen von EU-Investitionsabkommen muss diejenige Rechtsperson, die gegen das Abkommen verstoßen hat und hierdurch einen Schaden verursacht hat, auch letztlich finanziell für den Schaden einstehen. Erfolgt ein Schaden aufgrund einer Maßnahme eines Mitgliedstaats oder eines seiner Organe, wird dieser Mitgliedstaat die finanzielle Verantwortung tragen, es sei denn, die angefochtene Maßnahme war nach Unionsrecht vorgeschrieben. Die finanzielle Zuständigkeit wird in Anwendung von EU-Recht zwischen der Union und dem betroffenen Mitgliedstaat auf Grundlage der in Artikel 3 der Verordnung Nr. 912/2014 vom 23. Juli 2014 festgelegten Kriterien aufgeteilt.<sup>5</sup>

## **IV. Standards**

### **26. Wie wird sichergestellt, dass die europäischen bzw. deutschen Produkt-, Sozial- und Gesundheitsstandards auch unter TTIP, CETA und TiSA gesichert bleiben?**

Es ist selbstverständlich, dass beide Parteien auch weiterhin Maßnahmen zur Verfolgung legitimer öffentlicher Ziele initiieren können. Die EU hat dies von Anfang an klargestellt. Präsident Obama hat das auch sehr deutlich in seiner Rede auf dem EU-USA Gipfeltreffen am 26. März bestätigt. TTIP wird festschreiben, dass jede Seite weiterhin das Recht haben wird auf dem Schutzniveau zu regulieren, das die jeweilige Vertragspartei als wünschenswert betrachtet.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 912/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist (Abl. L 257, 28.8.2014, S. 121-134).